

Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von gastronomischen Leistungen (Stand 11/2024)

1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

Ergänzend zu Klausel 1 der AVB gilt:

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen („**BVB**“) gelten für die Erbringung von gastronomischen Leistungen an die BMW Group.
- 1.2 Das Unternehmen der BMW Group, das im konkreten Einzelfall die Leistung beauftragt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen für den Indirekten Einkauf („**AVB**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.
- 1.4 Im Falle eines Konflikts zwischen den AVB und diesen BVB gehen diese BVB den AVB vor.

2. Zusätzliche Leistungspflichten

- 2.1 Für die Leistungserbringung erforderliche behördliche Genehmigungen oder Einwilligungen Dritter hat der Auftragnehmer auf seine Kosten einzuholen und BMW nachzuweisen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass im eigenen Betrieb sowie in den Betrieben von Unterauftragnehmern ein Qualitätsmanagementsystem implementiert ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW mit jeder Lieferung von Waren eine schriftliche Dokumentation (z. B. Zulassungen, Prüfzeugnisse, Konformitätserklärungen oder Betriebsanleitungen) zu überlassen.
- 2.2 Wenn der Auftragnehmer für einen Fachbereich gastronomische Leistungen erbringt, dürfen in diesem Fachbereich nicht gleichzeitig Zeitarbeitskräfte (Arbeitnehmerüberlassung) eingesetzt werden, die von dem Auftragnehmer an BMW überlassen werden. Dies gilt auch für Zeitarbeitskräfte, die innerhalb der letzten 2 Jahre an den Fachbereich überlassen oder in diesem eingesetzt waren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungserbringung auf Grundlage dieses Vertrages strikt von dem Einsatz von Zeitarbeitskräften zu trennen.
- 2.3 Der Auftragnehmer hat BMW auf Verlangen zu einem vereinbarten Zeitpunkt vor der ersten Lieferung auf eigene Kosten Erstmuster zur Verfügung zu stellen, damit BMW diese überprüfen kann.

- 2.4 Wird der Vertrag vor Abschluss der geschuldeten Leistungserbringung beendet, wird der Auftragnehmer BMW und einem von BMW benannten Nachfolger des Auftragnehmers („**Nachfolger**“) jede angemessene Unterstützung leisten, um einen geordneten und reibungslosen Übergang der Leistungserbringung auf den Nachfolger zu ermöglichen („**Beendigungsunterstützung**“). Die Kosten für die Beendigungsunterstützung sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 2.5 Der Auftragnehmer wird als Teil der Beendigungsunterstützung die Übergabe aller Informationen an den Nachfolger aktiv unterstützen und dem Nachfolger alle Informationen zur Verfügung stellen, die der Nachfolger vernünftigerweise verlangt. Dies umfasst insbesondere:
 - a) die aktive Unterstützung des Know-How-Transfers vom Auftragnehmer auf den Nachfolger,
 - b) die Übergabe aller zur Fortführung der Leistungserbringung relevanten Dokumente, Informationen, Unterlagen etc., bei elektronischen Daten in der vom Nachfolger geforderten Form,
 - c) die Unterstützung durch Mitarbeiter, die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden.
- 2.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ersatzteilversorgung für Maschinen und Anlagen für den Zeitraum von 10 Jahren ab Abnahme sichergestellt ist.

3. Überlassene Gegenstände

- 3.1 Alle Gegenstände und sonstigen Produkte, die dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags überlassen oder von ihm für BMW geschaffen werden, bleiben bzw. werden mit ihrer Entstehung Eigentum von BMW (Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Gegenstände/sonstigen Produkte frei von Rechten Dritter sind und er BMW uneingeschränktes Eigentum verschaffen kann.
- 3.2 Der Auftragnehmer haftet für die pflegliche Behandlung dieses Eigentums von BMW und wird es vor Zugriffen Dritter schützen.

4. Auditierung der Einhaltung von Projektvorgaben

BMW behält sich das Recht vor, jederzeit die Einhaltung der Projektvorgaben, auch vor Ort beim Auftraggeber zu auditieren bzw. durch Dritte auditieren zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Teilnahme und Mitwirkung bei Auditierungen und stellt die dafür projektrelevanten Dokumente zur Verfügung.

5. Versicherung

Ergänzend zu Klausel 18.1 der AVB gilt:

Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflicht- sowie Rückrufkostenversicherung in branchenüblichem und angemessenem Umfang bei einem solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, welche die Haftung des Auftragnehmers gegenüber BMW und Dritten abdecken. Der Auftragnehmer hat BMW auf Anforderung jederzeit und unverzüglich Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen vorzulegen.

6. Konformitätsbescheinigungen für Bedarfsgegenstände

6.1 Für Bedarfsgegenstände, die im direkten Kontakt mit Lebensmitteln stehen (ausgenommen Glas, Porzellan, Edelstahl, Berufsbekleidung) muss der Auftragnehmer BMW vor Erstlieferung eine aktuelle und geeignete Konformitätsbescheinigung vorlegen.

6.2 Jegliche Änderung der Konformitätsbescheinigung eines Artikels ist BMW im Rahmen der Produktverantwortung des jeweiligen Lieferanten unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Konformitätsbescheinigung muss den geltenden rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Aus der Konformitätsbescheinigung müssen der Einsatzbereich und der Verwendungszweck des Bedarfsgegenstands eindeutig hervorgehen. Alternativ können diese Informationen in einer Spezifikation zum Bedarfsgegenstand enthalten sein. Diese ist dann BMW ebenfalls vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung muss mittels Artikelnummer zweifelsfrei dem jeweiligen bei BMW gelisteten Artikel zuordenbar sein.

7. Belieferung und Produktbeschaffenheit

7.1 Produkte mit besonderen Produkt-/ Herstellungseigenschaften (z. B. BIO, Halal) dürfen nur unter Beachtung der entsprechenden Zertifizierungsvorgaben geliefert werden. Bei Nichtverfügbarkeit eines bei BMW gelisteten Artikels darf kein automatischer Versand eines Ersatzartikels erfolgen. Ausnahmen

sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Einkäufer möglich.

7.2 Folgende Produkte bzw. Produkteigenschaften dürfen generell nicht angeboten und geliefert werden:

- a) Produkte, die unter die EU-Verordnung 1829/2003 über kennzeichnungspflichtige genveränderte Organismen fallen,
- b) Lebensmittelimitate wie z. B. Analogkäse, Schinkenimitate oder Produkte daraus,
- c) Produkte, die Nanopartikel enthalten oder daraus hergestellt werden,
- d) Produkte aus Insekten sowie Produkte, die Insektenbestandteile enthalten.